

# RS OGH 1981/9/16 6Ob680/81, 8Ob91/12h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1981

## Norm

ABGB §90

ABGB §92

EheG §81

EheG §87

## Rechtssatz

Eine Vereinbarung über eine auf Dauer angelegte getrennte Wohnungsnahme verstieß zwar gegen die Grundsätze des § 90 ABGB; das schließt aber nicht aus, dass einer übereinstimmend nur zur Bewohnung durch einen der beiden Ehegatten bestimmten Wohnung mangels Widmung zur gemeinsamen Wohnung nicht der Charakter einer Ehwohnung zukommt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 680/81

Entscheidungstext OGH 16.09.1981 6 Ob 680/81

EvBl 1982/184 S 604 = JBl 1983,435 = SZ 54/126 = MietSlg 33710 (18)

- 8 Ob 91/12h

Entscheidungstext OGH 27.06.2013 8 Ob 91/12h

Vgl auch; Beisatz: Nicht als Ehwohnung wird eine Wohnung verstanden, die einem Ehegatten nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ohne Absicht von deren Wiederaufnahme zur Verfügung gestellt wird. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0009439

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)